

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erläuterungsbericht

Die Gemeinde Wees verfügt über einen Flächennutzungsplan, der mit Erlaß vom 26.04.1975 genehmigt wurde. Er ist bisher in 4 Änderungsverfahren fortgeschrieben worden.

Mit der 1. Änderung wurde die Flächennutzung im ostwärtigen Teil der Ortslage Wees neu dargestellt. Sie wurde am 02.06.1981 genehmigt.

Die 2. Änderung betraf Bereiche im Norden der Ortslage Wees und Bereiche des Ortsteiles Oxbüll und wurde am 15.08.1981 genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Ortsteil Oxbüll. Die Genehmigung erfolgte am 29.07.1992.

Mit der 4. Änderung wurde die Flächennutzung für die gesamte Ortslage Wees sowie die angrenzenden Flächen dargestellt. Die Genehmigung erfolgte am 14.04.1992.

Im Rahmen dieser 5. Änderung wird die Flächennutzung in zwei Teilbereichen neu dargestellt.

Der Teilbereich 1 betrifft den Ortsteil Oxbüll, während der Teilbereich 2 am ostwärtigen Rand des Gemeindegebietes liegt, südlich der Bundesstraße 199.

Zur Zeit stellt die Gemeinde Wees einen Landschaftsplan auf, der mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt ist.

Eine abschließende Stellungnahme der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (noch nach § 6 Landschaftspflegegesetz) erfolgte mit Datum vom 13.12.1993.

Der Entwurf des Landschaftsplanes wird derzeit aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange überarbeitet.

Mit Datum vom 03.02.1995 hat die Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zugestimmt, aus Anlaß der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes abzusehen, bezogen auf die Darstellungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Teiländerungsbereich 1, Oxbüll-Süd

Für den Ortsteil Oxbüll-Süd der Gemeinde Wees wird der Flächennutzungsplan am ostwärtigen Rand der bestehenden Bebauung, östlich der Straße Oxbüll-Süd und südlich der Schulstraße geändert.

Hier wird eine in der geltenden Flächennutzungsplanung als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellte Fläche in eine *gemischte Baufläche* umgewandelt und in die umgebenden gemischten Bauflächen einbezogen.

Die Baufläche wird nach Osten um ca. 25 m erweitert, um dort die planungsrechtliche Grundlage zur Bildung eines weiteren Baugrundstückes zu schaffen.

Mit der Darstellung dieser gemischten Baufläche wird die Ortslage südlich der Schulstraße Richtung Osten abgerundet.

Die hinzutretende Bebauung wird über die Schulstraße erschlossen.

Das Gelände wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 15a Landesnaturschutzgesetz sowie Knicks sind auf der Fläche nicht vorhanden. Das Landschaftsbild wird durch die weitere Bebauung nicht negativ beeinträchtigt.

Seitens der Gemeinde ist nicht vorgesehen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Eine besondere Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit Bezug auf § 8a Bundesnaturschutzgesetz erfolgt im vorliegenden Fall nicht, da hier lediglich ein weiteres Baugrundstück gebildet werden kann. Als Ausgleich für den mit der künftigen Bebauung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist die neue Baufläche zur freien Landschaft hin durch einen Knick abzugrenzen.

Die Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg hat darauf hingewiesen, daß aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Änderungsbereich Betriebe, bei denen Betriebswasser anfällt, nicht zugelassen werden können. Dies ist zu beachten.

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft eine Freileitung der Schleswig AG. Sie ist in der Planzeichnung dargestellt. Die hinzutretende Gemischte Baufläche kann nur bei Berücksichtigung der Lage der Freileitung sowie des Sicherheitsbereiches (ca. 8 m beidseitig der Freileitungssachse) bebaut werden.

Im Falle der Bauantragsstellung wird dem Antragsteller diesbezüglich eine besondere Abstimmung mit der Schleswag AG empfohlen.

Teiländerungsbereich 2, Kleintierfriedhof

Am ostwärtigen Rand des Gemeindegebietes, an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Munkbrarup, wird die Flächennutzungsplanung geändert.

In der geltenden Flächennutzungsplanung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Flächen, werden in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Kleintierfriedhof - sowie eine Verkehrsfläche umgewandelt.

Die Planung wurde mit dem Straßenbauamt Flensburg abgestimmt.

Danach bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der geplante Ausbau der Landesstraße 268 in diesem Teiländerungsbereich berücksichtigt wird. Die Zielvorstellungen des Straßenbauamtes Flensburg sind in den Planentwurf eingeflossen. Für den geplanten Ausbau der Landesstraße 268 benötigte Flächen sind als Verkehrsfläche dargestellt.

Geplante Zufahrten und Zugänge zur Grünfläche - Kleintierfriedhof - dürfen zur bestehenden Landesstraße 268 und zur geplanten Landesstraße 268 nicht angelegt werden.

Daher muß die Erschließung der Grünfläche über die Gemeindestraße erfolgen, die Schulstraße.

Mit der Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Kleintierfriedhof - beabsichtigt die Gemeinde, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung eines Kleintierfriedhofes an diesem Standort zu schaffen.

Das Gelände ist in seinem jetzigen Zustand wegen des hohen Grundwasserstandes als Friedhof für Kleintiere ungeeignet. Die Fläche ist so zu dränieren, daß der Grundwasserstand dauerhaft auf 1,80 m unter Gelände abgesenkt wird. Da die vorhandene Vorflut hinsichtlich der geodätischen Höhenlage nicht ausreichend ist, ist eine Änderung erforderlich, die zur Munkbrarupau möglich ist.

In West-Ostrichtung verläuft durch den überplanten Bereich der Hauptvorfluter 98 a des Wasser- und Bodenverbandes Munkbrarupau-Schwennau. Im Rahmen der Realisierung der Planung ist dies zu beachten. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen müssen frühzeitig mit dem Wasser- und Bodenverband abgestimmt werden.

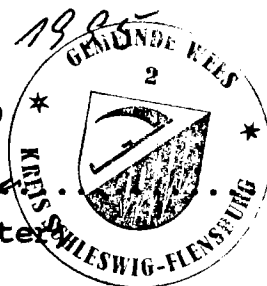
Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.12.1994 gebilligt.

Wees, den

15. 3. 1995

...*G. Christmann*...

(Bürgermeister)



**Gemeinde Wees
Amt Langballig
Kreis Schleswig-Flensburg**

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erläuterungsbericht

Ergänzung des Erläuterungsberichtes gemäß den Hinweisen des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 05.05.1995 [IV 810a-512.111-59.176 (5.Ä.)] zur *Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wees*.

Teiländerungsbereich 2, Kleintierfriedhof

Der Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau-Schwennau hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, daß durch die betroffene Fläche der *Hauptvorfluter 98a* des Verbandes verläuft. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Baues des Kleintierfriedhofes der Vorfluter verlegt werden muß.

Bei dem geplanten Kleintierfriedhof handelt es sich um ein Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch. Die Belange von Natur und Landschaft - Eingriff / Ausgleich und Ersatz - sind daher gemäß § 7 und § 7a Landesnaturschutzgesetz im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Gelände wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 15a Landesnaturschutzgesetz sind auf der Fläche nicht vorhanden. Die vorhandenen Knicks, geschützt gemäß § 15b Landesnaturschutzgesetz, werden weitmöglichst erhalten. Das Landschaftsbild wird durch den geplanten Kleintierfriedhof nicht negativ beeinträchtigt.

Seitens der Gemeinde ist nicht vorgesehen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Eine besondere Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Bezug auf § 7 Landesnaturschutzgesetz erfolgt im vorliegenden Fall nicht, da hier keine Bebauung im engeren Sinne erfolgen soll. Als Ausgleich für den mit der Erstellung des Kleintierfriedhofes verbundenen Eingriff ist eine naturnahe Gestaltung sowie eine Eingrünung des Kleintierfriedhofes vorzunehmen.

Wees, den 9.6.1995

..... *Heinz J. Claus*
(Bürgermeister)

